

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Ziller (GRÜNE)**

vom 22. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2021)

zum Thema:

Erster Schritt zum Freibad: Ein „Badeschiff“ für den Biesdorfer Baggersee?

und **Antwort** vom 11. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Jul. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Ziller (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28038
vom 22. Juni 2021
über Erster Schritt zum Freibad: Ein „Badeschiff“ für den Biesdorfer Baggersee?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie bewertet der Senat, dass Marzahn-Hellersdorf weiter als einziger Bezirk auf ein Freibad wartet?

Antwort zu 1:

Der Senat kann dazu keine Bewertung abgeben.

Frage 2:

Wurde das geplante Freibad am Jelena-Santic-Friedenspark inzwischen vom Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf für die Investitionsplanung des Landes angemeldet?

Antwort zu 2:

Dazu hat das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf Folgendes mitgeteilt:

„Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hatte die Maßnahme „Neubau Kombibad Jelena-Santic-Friedenspark“ in der Investitionsplanung 2021 bis 2025 mit Gesamtkosten in Höhe von 32.530.000 € angemeldet und befindet sich in Gesprächen mit der Senatsverwaltung

für Finanzen hinsichtlich der Verortung entsprechend der Haushaltssystematik im Land Berlin.“

Frage 3:

Welche Realisierungschancen sieht der Senat in den kommenden 5 Jahren?

Antwort zu 3:

Der Senat kann hierzu keine Aussagen treffen, da es sich um eine bezirkliche Maßnahme handelt.

Frage 4:

Welche Informationen liegen dem Senat zum Vorschlag eines künstlichen Badebereichs („Badeschiff“) für den Biesdorfer Baggersee vor?

Antwort zu 4:

Dem Senat liegen bisher keine Informationen zum Vorschlag eines künstlichen Badebereichs („Badeschiff“) für den Biesdorfer Baggersee vor.

Frage 5:

Welche rechtlichen Voraussetzungen gibt es, ein solches Badeschiff an diesem Ort zu realisieren?

Antwort zu 5:

Beim Biesdorfer Baggersee handelt es sich um ein stehendes Gewässer 2. Ordnung, das sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes befindet, d.h. das für die Realisierung erforderliche förmliche wasserrechtliche Verfahren wäre beim zuständigen Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf zu führen.

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat Folgendes mitgeteilt:

„Der Standort liegt im Bereich des Bebauungsplans XXI-31d zur planungsrechtlichen Sicherung einer öffentlichen Grünfläche, einer Regenwasserbehandlungsanlage und einer umfassenden Sammelausgleichsmaßnahme, mit der die Eingriffe, die in den Bebauungsplänen XXI-31a und XXI-31b ermöglicht und ausgeglichen wurden. Er steht somit inhaltlich in einem engen Zusammenhang mit den Bebauungsplänen XXI-31a und XXI-31b und planungsrechtlich nicht für eine Freibadentwicklung zur Verfügung. Überwiegende Teile des B-Plangebietes einschließlich der Gewässerufer und ufernahen Gewässerbereiche sind mit Ausgleichsmaßnahmen belegt, die nicht mit dem Vorhaben in Einklang zu bringen sind. Lediglich ein kleiner Teil im Südwesten ist einschließlich der Uferzonen für eine Freizeitnutzung im Sinne des Vorhabens festgesetzt. Es gelten die diesbezüglichen Regelungen des BNatSchG und die Regelungen des § 30 BNatSchG zu geschützten Biotopen.“

Frage 6:

Welche rechtlichen Voraussetzungen gibt es, ein solches Badeschiff an einem der Kaulsdorfer Seen (im Trinkwasserschutzgebiet) zu realisieren?

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf teilte im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage S 18/27255 Folgendes mit:

„Keiner der Seen ist zur Etablierung eines Badebetriebes geeignet. Butzer See und Habermannsee befinden sich sowohl innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Kaulsdorfer Seen als auch in der engeren Schutzzone II des Wasserwerkes Kaulsdorf. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 der Wasserschutzgebietsverordnung Wuhlheide/Kaulsdorf ist das Einrichten und Erweitern von Spiel- Sport-, Zelt- und Badeplätzen – damit auch die Errichtung eines Badeschiffs - in der Wasserschutzzone II verboten.“

Darüber hinaus liegt der Elsensee in der Schutzzone III A. Ein Badeschiff wäre hier nicht grundsätzlich verboten. Der Elsensee befindet sich als stehendes Gewässer 2. Ordnung ebenfalls in der Zuständigkeit des Bezirksamts Marzahn-Hellersdorf. Ein für die Realisierung des Badeschiffs erforderliches förmliches wasserrechtliche Verfahren wäre dort zu führen.

Frage 7:

Sieht der Senat die Chance, dass ein solches Badeschiff zum Schutz der Anwohner*innen zu einem geordneteren Zustand an den Seen beitragen kann, an denen heute an den heißen Sommertagen nahezu unkontrolliert gebadet und gefeiert wird?

Antwort zu 7:

Nein, siehe Antwort zu Frage 6.

Berlin, den 11.07.2021

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz